

# Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans  
Erscheint seit 1. Januar 1966 Freitag, 25. August 1989 Nr.164 (6 042) Preis 3 Kopeken

## Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1. Grundlagen der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden nach Wahlkreisen mit dem Einmandatensystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Die Wahlen der Deputierten der Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten können auch ohne die Bildung von Wahlkreisen auf dem Territorium des entsprechenden Sowjets durchgeführt werden.

#### Artikel 2. Das allgemeine Wahlrecht

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sind allgemein. Alle Bürger der Kasachischen SSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Beliebige direkte oder indirekte Einschränkungen des Wahlrechts der Bürger der Kasachischen SSR aufgrund ihrer Herkunft, ihrer sozialen oder Vermögenslage, Rassen- und Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Bildung und Sprache ihres Verhältnisses zur Religion, der Dauer ihrer Ansässigkeit am gegebenen Ort, der Art und dem Charakter der Beschäftigung sind verboten.

Gelasteskrankte Bürger, die vom Gesetz als geschäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden sowie auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsheilanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich nicht an den Wahlen.

#### Artikel 3. Das gleiche Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen sind gleich: Der Wähler hat in jedem Wahlkreis eine Stimme, die Wähler beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Frauen und Männer haben gleiche Wahlrechte.

Militärangehörige genießen das gleiche Wahlrecht wie alle Bürger.

#### Artikel 4. Das direkte Wahlrecht

Die Wahlen der Deputierten der Gebiets-, Rayon-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

#### Artikel 5. Die geheime Abstimmung

Die Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Kasachischen SSR ist geheim: Eine Kontrolle über die Willensäußerung der Wähler ist ausgeschlossen.

#### Artikel 6. Durchführung der Wahlen durch Wahlkommissionen

Die Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets wird von den Wahlkommissionen gewährleistet, die aus Vertretern der Arbeitskollektive, der Massenorganisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in den Truppendteilen gebildet werden.

#### Artikel 7. Die Offenheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets erfolgt durch die Wahlkommissionen, Arbeitskollektive und Massenorganisationen offen und publik.

Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über ihre Arbeit, über die Bildung von Wahlkreisen, die Zusammensetzung, den Aufenthalt und die Arbeitszeit der Wahlkommissionen, die Wahllisten, den Verlauf der Nominierung, die Ergebnisse der Registrierung der Kandidaten, die Ergebnisse der Abstimmung für jeden Kandidaten und den Verlauf der Wahlen.

Die Vertreter der Arbeitskollektive, der gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in ihren Truppendteilen, der Staatsorgane, Vertrauenspersonen der Deputiertenkandidaten und ebenso Vertreter von Presse, Fernsehen und Rundfunk haben das Recht, während der Sitzungen der Wahlkommissionen, darunter bei der Registrierung der Deputiertenkandidaten, der Entseelung und Öffnung der Urnen zur Abstimmung während der Stimmenzählung im Wahlbezirk, der Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis und der Auswertung der Gesamtergebnisse der Wahlen beizuwohnen. Die Vollmachten der genannten Vertreter werden durch ein entsprechendes Dokument oder die Entscheidung des Arbeitskollektivs der Versammlung der Wähler am Wohnort, der Militärangehörigen in den Truppendteilen bescheinigt. Über die Absicht der Vertreter am Tag der Wahlen oder der Abstimmung oder der Sitzung der Wahlkommissionen beizuwohnen, müssen den entsprechenden Wahlkommissionen mindestens zwei Tage vor den Wahlen Mitteilung gemacht werden. Die Einmischung der genannten Vertreter in die Arbeit der Wahlkommissionen ist unzulässig.

Die Massenmedien beleuchten den Verlauf der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten in kasachischer, russischer und in anderen Sprachen, deren sich die Bevölkerung bedient, ihren Vertretern wird ungehinderter Zutritt zu allen Versammlungen und Sitzungen, die mit den Wahlen verbunden sind, garantiert. Die Wahlkommissionen, die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die Arbeitskollektive liefern ihnen Informationen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbunden sind.

Die Bürger der Kasachischen SSR beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR sowohl durch die Arbeitskollektive, Massenorganisationen und Wahlversammlungen der Einwohner am Wohnort sowie der Militärangehörigen in den Truppendteilen als auch unmittelbar. Die Arbeitskollektive und Massenorganisationen beteiligen sich an der Vorbereitung der Wahlen sowohl durch ihre Vertreter in den Wahlkommissionen als auch unmittelbar.

#### Artikel 8. Die Teilnahme der Bürger, Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Das Recht, Kandidaten für die Deputierten der örtlichen Sowjets aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, Massenorganisationen, Versammlungen der Wähler am Wohnort und die Militärangehörigen in den Truppendteilen.

#### Artikel 9. Das Recht, Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets aufzustellen

Das Recht, Kandidaten für die Deputierten der örtlichen Sowjets aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, Massenorganisationen, Versammlungen der Wähler am Wohnort und die Militärangehörigen in den Truppendteilen.

#### Artikel 10. Die Unvereinbarkeit des Status des Deputierten des örtlichen Sowjets mit der Amtsstellung

Personen, die zum Bestand der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten gehören (mit Ausnahme der Vorsitzenden dieser Sowjets), die Leiter von Abteilungen, Verwaltungen und anderer Struktureinheiten der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets und ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden und Mitglieder der Volksgerichte, die Staatlichen Hauptschiedsrichter, und die Staatlichen Schiedsrichter der Gebiete dürfen nicht Deputierte des Sowjets sein, von dem sie ernannt oder gewählt wurden.

#### Artikel 11. Materielle Aufwand, verbunden mit den Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets. Materielle Versorgung der Wahlen

Den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets verbundenen materiellen Aufwand trägt ausschließlich der Staat.

Betriebe, Institutionen und Organisationen, staatliche und gesellschaftliche Organe stellen den Wahlkommissionen Räume und Ausstattungen zur Verfügung, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen notwendig sind.

Die Kandidaten für die Deputierten der örtlichen Sowjets, ihre Vertrauenspersonen und die Wähler tragen keinen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Aufwand.

#### Artikel 12. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über die Wahlen

Personen, die den Bürgern der Kasachischen SSR durch Gewalt, Betrug, Androhungen oder auf anderem Wege bei der Ausübung seines Rechts behindern, zu wählen und zum Deputierten der örtlichen Sowjets gewählt zu werden, bzw. Wahlagitator zu betreiben, sowie Mitglieder der Wahlkommissionen, Amtspersonen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die die Wahldokumente gefälscht oder Stimmen bewußt falsch gezählt, gegen die geheime Abstimmung oder gegen das vorliegende Gesetz

in anderer Weise verstoßen haben, tragen dafür die im Gesetz festgelegte Verantwortung. Zur Verantwortung werden auch Personen gezogen, die falsche Angaben über Deputiertenkandidaten verbreitet bzw. gesetzwidrige Handlungen begangen haben, die seine Menschenwürde verletzen.

### II. Das Verfahren der Wahlausschreibung und der Bildung von Wahlkreisen

#### Artikel 13. Das Verfahren der Ausschreibung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets werden gleichzeitig durchgeführt und vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Gebiets-, Rayons-, Stadt-, Bezirks-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten ausgeschrieben.

Die Mitteilung über den Wahltag wird in der Presse veröffentlicht.

#### Artikel 14. Die Bildung der Wahlkreise

Für die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets werden Wahlkreise gebildet. Wahlkreise werden gebildet:

- für die Wahlen zum Gebietsowjet der Volksdeputierten — bis 150 Wahlkreise;
- für die Wahlen zum Stadtowjet der Volksdeputierten — bis 200 Wahlkreise;
- für die Wahlen zum Stadtowjet der Volksdeputierten Leninsk — bis 100 Wahlkreise;
- für die Wahlen zum Rayonowjet der Volksdeputierten — bis 75 Wahlkreise;
- für die Wahlen zum Stadtowjet der Volksdeputierten in den dem Gebiet unterstellten Städten — bis 100 Wahlkreise;
- für die Wahlen zum Stadtowjet der Volksdeputierten in den dem Rayon unterstellten Städten — bis 50 Wahlkreise;
- für die Wahlen zum Bezirksowjet der Volksdeputierten — bis 75 Wahlkreise;
- für die Wahlen in den Dorf- und den Aulowjets der Volksdeputierten — bis 30 Wahlkreise.

In der durch diesen Artikel festgelegten Norm wird die Zahl der Wahlkreise für die Wahlen zum Gebiets-, Rayons-, Stadt-, Siedlungs-, Bezirks-, Dorf- und Aulowjet der Volksdeputierten vom betreffenden örtlichen Sowjet bzw. von seinem Präsidium bestimmt.

Die Wahlkreise werden von den betreffenden Wahlkommissionen gebildet auf Vorschlag der Sowjets bzw. ihrer Präsidien mit etwa gleicher Wählerzahl auf dem ganzen Territorium des Sowjets und unter Berücksichtigung der administrativ-territorialen Gliederung.

Für die Wahlen der Deputierten zu den Siedlungs-, Dorf- und Aulowjets sind nicht unbedingt Wahlkreise zu bilden. Jeder Siedlungs-, Dorf- oder Aulowjet kann selbst über die Wahlen nach Wahlkreisen oder auf dem ganzen Territorium des Sowjets entscheiden.

Die Listen der Wahlkreise mit Angaben ihrer Grenzen sowie des Sitzes der Wahlkommission und der Wählerzahl werden von der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Bezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission spätestens zweieinhalb Monate vor den Wahlen in der Presse veröffentlicht.

### III. Die Wahlbezirke

#### Artikel 15. Bildung der Wahlbezirke

Zur Durchführung der Abstimmung und zur Stimmenzählung bei den Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets werden in Rayons und Städten Wahlbezirke gebildet.

Wahlbezirke werden auch in Truppendteilen gebildet und gehören zu den Wahlkreisen, wo die Truppendteile stationiert sind.

In Sanatorien und Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, in den entlegenen und schwer zugänglichen Aufenthaltsorten der Bürger sowie auf Schiffen; die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, dürfen Wahlbezirke gebildet werden, die zu den Wahlkreisen entsprechend ihrer Stationierung oder des Heimathafens ihres Schiffes gehören.

Die Frage der Zurechnung der Wahlbezirke, gebildet auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, zu den Wahlbezirken für die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets,

wird von der entsprechenden Rayon-, Stadt- und Stadtbezirkskommission entsprechend ihres Heimathafens entschieden.

#### Artikel 16. Verfahren und Normen der Bildung von Wahlbezirken

Die Wahlbezirke werden von den Rayon-, Stadt- (außer Städten mit Rayonunterordnung) und Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vereinbarung mit den Rayon-, Stadt- und Stadtbezirkswahlkommissionen gebildet.

Auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien entsprechend des Heimathafens des Schiffes gebildet. In den Truppendteilen werden die Wahlbezirke von den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vorstellung der Befehlshaber der Truppendteile oder der Truppenverbände gebildet.

Die Wahlbezirke werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen gebildet. In Truppendteilen sowie in entlegenen und schwer zugänglichen Gebieten, auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke zum selben Zeitpunkt und in Sonderfällen spätestens fünf Tage vor den Wahlen gebildet.

Die Wahlbezirke werden mit mindestens 20 und höchstens 3 000 Wählern gebildet. Der entsprechende örtliche Sowjet der Volksdeputierten oder sein Präsidium benachrichtigen die Wähler über die Grenzen jedes Wahlbezirks mit Angabe des Sitzes der Wahlbezirkskommission und des Standortes des Wahllokals.

### IV. Die Wahlkommissionen

#### Artikel 17. Das System der Wahlkommissionen

Zur Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets, zu ihrer Abberufung und zur Durchführung der Wahlen anstelle der ausgeschiedenen Deputierten werden Wahlkommissionen gebildet:

- Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen für die Wahl und die Abberufung der Deputierten;
- Wahlkommissionen für die Wahlen der Deputierten der Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten;
- Wahlbezirkskommissionen.

In den Wahlkreisen für die Wahlen zu den Siedlungs-, Dorf- und Aulowjets der Volksdeputierten werden keine Wahlkommissionen gebildet. In diesen Fällen werden die Funktionen der Wahlkreiskommissionen von Wahlbezirkskommissionen der Wahlbezirke ausgeübt, zu denen das Territorium dieser Wahlkreise gehört.

#### Artikel 18. Bildung der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen für die Wahl und Abberufung der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission für die Wahl und Abberufung der Deputierten wird vom entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten oder seinem Präsidium spätestens 80 Tage vor den Wahlen mit 7 bis 15 Kommissionsmitgliedern in ihrem Bestand gebildet.

Vertreter für die Wahlkommissionen werden von Arbeitskollektiven und ihren Räten, von Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen, ihren Grundorganisationen, von Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Angehörigen in den Truppendteilen nominiert.

In größeren Arbeitskollektiven kann die Nominierung in Abteilungen, Abschnitten, Schichten und anderen Produktionseinheiten erfolgen.

Die Amtsperiode der Wahlkommissionen dauert fünf Jahre.

#### Artikel 19. Die Vollmachten der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen für die Wahl und Abberufung von Volksdeputierten der örtlichen Sowjets

Die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission für die Wahl und Abberufung von Volksdeputierten:

- 1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes und gewährleistet seine einheitliche Anwendung auf dem Territorium des entsprechenden Sowjets;
- 2) gewährleistet die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen in strenger Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz;
- 3) koordiniert und steuert die Tätigkeit der Wahlkreise- und bezirkskommissionen für die

Wahlen zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten;

4) bildet Wahlkreise für die Wahlen von Deputierten des entsprechenden örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und gibt die Wahlliste bekannt, informiert die Bevölkerung über den Aufenthaltsort der Wahlkommissionen und die Lage der Abstimmungsräume.

5) nimmt Mitteilungen der Wahlkreise- und bezirkswahlkommissionen, der Vollziehungs- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen sowie der Organe der Massenorganisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung verbundenen Fragen entgegen;

6) überwacht die Gewährleistung gleicher Rechte für die Deputiertenkandidaten;

7) verteilt Geldmittel unter den Wahlkommissionen; übt Kontrolle über die Versorgung der Wahlkommissionen mit Räumen, Verkehrs- und Nachrichtsmitteln aus und entscheidet über Fragen der materiell-technischen Versorgung der Wahlen;

8) empfängt von den Wahlkreiskommissionen Protokolle über die Registrierung der Deputiertenkandidaten und veröffentlicht Mitteilungen über den Bestand der registrierten Deputiertenkandidaten des entsprechenden örtlichen Sowjets;

9) gewährleistet die Vorbereitung von Stimmzetteln für die Wahl der Volksdeputierten der örtlichen Sowjets gemäß der vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR festgelegten Form;

10) registriert die zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten gewählten Deputierten;

11) wertet die Wahlergebnisse aus und veröffentlicht die Liste der gewählten Deputierten in der Presse;

12) organisiert die Durchführung einer wiederholten Abstimmung und wiederholter Wahlen sowie die Wahlen von Deputierten anstelle der ausgeschiedenen Deputierten; löst Fragen, verbunden mit der Abberufung der Deputierten der örtlichen Sowjets;

13) informiert die erste Tagung des Sowjets der Volksdeputierten über die Wahlergebnisse;

14) übermittelt der Mandatskommission des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten die nötigen Unterlagen für die Prüfung der Deputiertenvollmachten nach jedem Wahlkreis;

15) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommissionen und fällt endgültige Entscheidungen darüber;

16) übt andere Vollmachten entsprechend dem geltenden Gesetz und anderen Gesetzen der Kasachischen SSR aus.

#### Artikel 20. Die Bildung von Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission wird vom entsprechenden Sowjet oder von seinem Präsidium nicht später als 70 Tage vor der Wahl gebildet.

Die Wahlkreiskommissionen für die Wahl der Volksdeputierten zum Gebietsowjet sowie zum Stadtbezirksowjet der Volksdeputierten von Alma-Ata und Leninsk werden im Bestand von 7 bis 13 Kommissionsmitgliedern gebildet.

Die Wahlkreiskommissionen für die Wahl von Volksdeputierten zu den Rayon-, Stadt-, Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten werden im Bestand von 7 bis 11 Kommissionsmitgliedern gebildet.

Die Vertreter für die Zusammensetzung der Wahlkreiskommissionen werden von den Arbeitskollektiven oder von ihren Sowjets, von den Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen, von Grundorganisationen, von Organen der gesellschaftlichen Eigeninitiative der Bevölkerung, von Wählerversammlungen an Wohnorten und von Angehörigen der Truppendteile nominiert. In großen Arbeitskollektiven kann die Nominierung in Werkschichten, Produktionsteilen, in Arbeitsgruppen und anderen Unterabteilungen erfolgen.

Die Amtsperiode der Wahlkreiskommissionen läuft ab nach der Anerkennung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den entsprechenden örtlichen Sowjet.

#### Artikel 21. Die Vollmachten der Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission:

- 1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem Territorium des Wahlkreises;

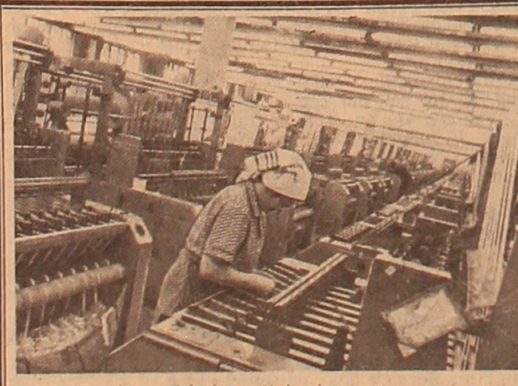
(Fortsetzung S. 2)

### Wirtschaftsleben kurzgefaßt

Führend im Wettbewerb bei der Getreidernte ist das Kollektiv des Sowchos „XXIV. Parteitag der KPdSU“ im Rayon Kastaly, Gebiet Ural'sk. Zur Zeit hat dieser Betrieb 25 600 Dezontonnen Getreide an den Staat geliefert. An der Spitze des Wettbewerbs stehen die Kombinführer K. Almuchanow und Sh. Nagmeddinow. Insgesamt haben die Agrarbetriebe des Rayons schon 247 439 Tonnen Getreide geliefert.

In vollem Gange ist die Getreidernte im Gebiet Nordkasachstan. Zur Zeit ist das Getreide hier schon auf einer Fläche von 455 700 Hektar abgemäht und auf einer Fläche von 288 400 Hektar gedroschen. Die Agrarbetriebe des Gebietes haben dem Staat 25 900 Tonnen Getreide geliefert.

Hochproduktiv arbeitet das Kollektiv des zweiten Bergbauabschnitts der Kohlengrube „Schachtinskaja“ der Produktionsvereinigung „Karagandagol“. Seit Beginn der Fünfjahresplanperiode haben die Grubenarbeiter schon mehr als 5 000 000 Tonnen Kohle gefördert.



Die Textilwarenfabrik in Kokschtelaw ist ein junger Betrieb. Urteilt man aber nach den Ergebnissen seiner Tätigkeit, so sind hier die Wachstumsschwierigkeiten schon überwunden. In der Fabrik hat sich ein leistungsfähiges Kollektiv herausgebildet, das sich auf junge Leute stützt.

In diesem Jahr hat man in der Fabrik neben der Erfüllung der Vertragslieferungen auch die Möglichkeit ermittelt, zusätzlich Waren im Werte von 60 000 Rubel zu produzieren, denn der Bedarf nach den Textilwaren ist heute groß und noch nicht vollständig gedeckt. Einen bedeutenden Teil des gebuchten Gewinns will das Kollektiv für soziale Belange ausgeben.

Unsere Bilder: In der Weberei. Svetlana Groth ist hier fast zwei Jahre erfolgreich tätig, nachdem sie eine Berufsschule in Iwanowo, dem berühmten Zentrum der Textilindustrie, absolviert hat.

Fotos: Juri Wejdman



### Brennpunkt: Ernte '89

## Erfahrene Kombinführer am Werk

Die Hitze hat das Getreide auf den Feldern des Gebiets Nordkasachstan wie übrigens auch in der ganzen Region sehr schnell getrocknet. Deshalb gilt es jetzt, das Erntegut so schnell wie möglich unter Dach und Fach zu bringen, um Verlusten vorzubeugen.

Die Getreidebauern der dritten Abteilung des Sowchos „50

Jahre UdSSR“ haben die 300 Hektar Wintergetreide bereits abgeerntet. Sie sind mit dem Ergebnis trotz den Wetterbedingungen in diesem Jahr zufrieden. Jeder Hektar brachte etwa 15 Dezontonnen Getreide ein. Gegenwärtig haben die Mähdrescherfahrer ihre Maschinen auf die Schläge mit Sommergetreide umgestellt. Es sind dies die erfahrenen Mechanisatoren W. Wagner, N. Orlet und

W. Safronow. Als ihr guter Gehilfe bewährt sich der Berufsschüler Viktor Popp. Er macht hier sein Praktikum. Die Feldbauern der Abteilung haben noch einen großen Arbeitsumfang zu bewältigen. Sie sind aber bestrebt, die Erntearbeiten in zwei Wochen abzuschließen, um den darauffolgenden Herbststurz in besten Fristen durchzuführen.

Nikolai IGOSCHEW  
Gebiet Nordkasachstan

## Getreide wird sofort aufbereitet

Als erste im Gebiet Pawlodar haben die Mechanisatoren des Sowchos „Shelesinski“ die Getreidernte begonnen.

In der ersten Sowchosabteilung sind bereits über 1 000 Hektar abgeerntet worden. Der Schnitt und der Drusch von Getreide erfolgen hier im getrennten Verfahren. Den Vorrang haben dabei die Schläge mit Gerste und mit Hafer.

Bereits von den ersten Erntetagen an haben die Mähdrescher-

besatzungen ein hohes Tempo vorgelegt. Höchste Tageszugänge erreichen dabei die Erntekapitäne M. Pusatsch, J. Stenzel, A. Poslyny, J. Künstler, Nikolai und Juri Blochin. Sie haben bisher die besten Ergebnisse bei der Getreidemähd. Die Kombinführer Temirbal Tastanbekow und Shanat Altuarow sind beim Drusch eingesetzt.

Das angelieferte Getreide wird auf den Sowchostennen unverzüglich bearbeitet, gereinigt und zum Staatsverkauf vorbereitet. In

vollem Gange sind die Erntearbeiten zur Zeit auch in den Sowchos „Prilyschskij“ und „Tschernowoukrainski“.

Die Erntearbeiten haben in diesem Jahr wesentlich früher als gewöhnlich begonnen. Bei der Vorbereitung der Erntetechnik haben sich daher die Zeitpläne verändert. Zur Zeit verlaufen auch die Erntearbeiten zügig dort, wo man sich darauf ernst eingestellt hatte.

Theodor SCHANDER  
Gebiet Pawlodar

# Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Fortsetzung)

2) lenkt die Tätigkeit der Wahlbezirkskommissionen;

3) organisiert die Nominierung von Deputiertenkandidaten;

4) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten und ihre Vertrauensleute, händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus und veröffentlicht in der Presse die Mitteilungen über die aufgestellten Deputiertenkandidaten;

5) sichert gleiche Bedingungen für die Deputiertenkandidaten;

6) nimmt Mitteilungen der Wahlbezirkskommissionen, der Exekutiv- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen sowie der Organe der Massenorganisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

7) organisiert gemeinsam mit Arbeitskollektiven und Massenorganisationen Treffen der Deputiertenkandidaten mit den Wählern in den Arbeitskollektiven wie auch am Wohnort der Bevölkerung;

8) besorgt die Herausgabe von Plakaten mit biographischen Angaben über die Deputiertenkandidaten;

9) bestätigt den Text des Stimmzettels im Wahlkreis, besorgt die Anfertigung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlkommissionen;

10) entscheidet Fragen der Teilnahme der Vertreter der Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Arbeit der Wahlkommissionen;

11) stellt die Wahlergebnisse im Wahlkreis fest und händigt dem gewählten Deputierten die Bescheinigung aus;

12) organisiert die Durchführung einer wiederholten Abstimmung und wiederholter Wahlen und ebenso der Wahlen von Deputierten anstelle des ausgeschiedenen Deputierten;

13) organisiert die Arbeit, die mit der Abberufung eines Deputierten verbunden ist;

14) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommissionen und fällt Entscheidungen darüber;

15) übt andere Vollmachten in Verbindung mit dem geltenden Gesetz aus.

**Artikel 22. Die Bildung der Wahlbezirkskommissionen**

Die Wahlbezirkskommission wird spätestens 45 Tage vor den Wahlen mit 5 bis 19 Mitgliedern im Bestand gebildet.

Die Vertreter zum Bestand der Wahlbezirkskommission werden durch Arbeitskollektive oder deren Räte, durch Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorgane durch Massenorganisationen, durch deren Grundorganisationen, durch Organe der Eigeninitiative der Bevölkerung, durch die Wählerversammlungen am Wohnort und von Militärangehörigen in ihren Truppteilen nominiert.

Die Wahlbezirkskommissionen werden von den Rayon-, Stadt- (außer Städten mit Rayonunterordnung) und Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidien gebildet.

Die Amtsperiode der Wahlbezirkskommissionen läuft gleichzeitig mit dem Abschluß der Vollmachtenperiode der Wahlkreiskommissionen ab.

**Artikel 23. Die Vollmachten der Wahlbezirkskommissionen**

Die Wahlbezirkskommission:

- 1) stellt die Wählerlisten im Wahlbezirk auf;
- 2) macht die Wähler mit den Wählerlisten bekannt; nimmt Gesuche über Ungenauigkeiten in den Wählerlisten entgegen und prüft diese, entscheidet über die Einbringung der entsprechenden Veränderungen in die Wählerliste;
- 3) benachrichtigt die Wähler über die registrierten Deputiertenkandidaten, über den Tag der Wahlen und den Ort der Abstimmung;
- 4) besorgt die Vorbereitung der Räume, die Herstellung von Kabinen und Wahlurnen für die Abstimmung;
- 5) organisiert im Wahlbezirk die Abstimmung am Wahltag;
- 6) verwirklicht die Zählung der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen;
- 7) prüft Gesuche und Beschwerden zu Fragen der Vorbereitung der Wahlen und der Organisation der Abstimmung und fällt Entscheidungen darüber;
- 8) übt andere Vollmachten aus gemäß dem vorliegenden Gesetz.

**Artikel 24. Die Arbeitsorganisation der Wahlkommissionen**

Der Vorsitzende der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär der Wahlkommission werden auf der ersten Sitzung der entsprechenden Kommission gewählt.

Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission und der Beschluß der Wahlkommission über die Wahl ihrer Leiter wird der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

Die Sitzungen der Wahlkommission sind beschlußfähig, wenn sich an ihnen nicht weniger als zwei Drittel der Kommissionsmitglieder beteiligen. Die Entscheidungen der Kommission werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit des Gesamtbestandes der Kommission getroffen. Mitglieder der Kommission, die mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben das Recht, eine besondere Meinung zum Ausdruck zu bringen, die in schriftlicher Form dem Protokoll der Sitzung der Wahlkommission beifügt wird.

Die im Rahmen ihrer Vollmachten getroffenen Entscheidungen der Wahlkommissionen sind für alle staatlichen und Massenorgane, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen verbindlich.

Die Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommission können in der höherstehenden Wahlkommission und, soweit im vorliegenden Gesetz vorgesehen, auch im Gericht angefochten werden.

Ein Mitglied der Wahlkommission, mit Ausnahme der Wahlkreiskommissionen, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär, können auf ihre Entscheidung hin während der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Dauer eines Monats von ihren Produktions- oder Dienstpflichten befreit werden, wobei das Durchschnittsverdienst aus Mitteln bestritten wird, die für die Durchführung der Wahlen bereitgestellt werden.

Nötigenfalls können an der Zusammensetzung der Kommission vom Organ, durch das sie gebildet wurde, Änderungen vorgenommen werden.

**Artikel 25. Unterstützung der Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten**

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten Beistand zu leisten und alle für ihre Arbeit notwendigen Angaben und Materialien bereitzustellen.

Die Wahlkommission hat das Recht, sich in Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen an staatliche und gesellschaftliche Organe, an Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen zu wenden, die ver-

pflichtet sind, die aufgeworfene Frage zu prüfen und der Wahlkommission nach spätestens drei Tagen Antwort zu erstatten.

**V. Die Wählerlisten**

**Artikel 26. Die Wählerliste und das Verfahren ihrer Aufstellung**

Die Wählerliste wird in jedem Wahlkreis aufgestellt und vom Vorsitzenden sowie Sekretär der Wahlbezirkskommission unterzeichnet. Für die Teilnahme an der Arbeit zur Aufstellung der Liste kann die Wahlbezirkskommission Vertreter der Arbeitskollektive und der Öffentlichkeit heranziehen.

Die Exekutivkomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets der Volksdeputierten besorgen die Registrierung der Wähler und übergeben den Wahlbezirkskommissionen die für die Aufstellung der Wählerlisten nötigen Angaben über die im entsprechenden Territorium wohnhaften Wähler.

Die Wählerlisten der Militärangehörigen, die sich in Truppteilen befinden, sowie der Familienangehörigen von Militärangehörigen und anderer Wähler, die in den Standorten von Truppteilen wohnhaft sind, werden auf Grund von Angaben aufgestellt, die von Kommandeuren der Truppteile bereitgestellt werden. Militärangehörige, die außerhalb der Standorte der Truppteile wohnen, werden in die Wählerlisten am Wohnort in der allgemeingültigen Ordnung aufgenommen.

Wählerlisten von Wahlbezirken, die in Sanatorien, Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden auf Grund von Angaben des Leiters der besagten Einrichtung bzw. der Kapitäne der Schiffe aufgestellt.

Die Namen der Wähler werden in der Wählerliste in einer für die Organisation der Abstimmung bequemen Reihenfolge angegeben.

**Artikel 27. Das Verfahren der Aufnahme der Bürger in die Wählerliste**

In die Wählerliste werden alle Bürger der Kasachischen SSR aufgenommen, die bis zum oder am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerliste im Territorium des zugehörigen Wahlbezirks wohnen (zeitweilig oder ständig) und das Recht besitzen, an der Abstimmung teilzunehmen.

Der Wähler darf in die Wählerliste nur eines Wahlbezirks eingetragen werden.

Bürger, die im Wahlbezirk nach der Vorlegung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme eintrafen, werden in eine zusätzliche Wählerliste eingetragen.

**Artikel 28. Die Einsichtnahme der Bürger in die Wählerlisten und das Recht auf Berufung gegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste**

Die Wählerlisten werden fünfzehn Tage vor den Wahlen zur allgemeinen Einsichtnahme vorgelegt in Wahlbezirken, gebildet in Sanatorien, Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, zwei Tage vor den Wahlen.

Den Bürgern wird die Möglichkeit gesichert, in den Räumen der Wahlbezirkskommission in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit des eingetragenen Familien-, Vor- und Nachnamens sowie anderer Angaben zu prüfen.

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Nicht-eintragung, die falsche Eintragung in die Liste oder die Streichung aus der Wählerliste sowie gegen Ungenauigkeiten bei der Niederschrift der Angaben über den Wähler Berufung einzulegen. Gesuche über Unrichtigkeiten in der Wählerliste werden von der Wahlbezirkskommission geprüft, die verpflichtet ist, das Gesuch nicht später als in zwei Tagen, und am Vorabend sowie am Tag der Wahlen unverzüglich zu prüfen, in die Liste die nötigen Korrekturen einzutragen oder dem Antragsteller die Kopie eines begründeten Beschlusses über die Ablehnung seines Gesuches auszuhändigen. Gegen diese Entscheidung kann spätestens fünf Tage vor den Wahlen Berufung im Rayon- (Stadt-) Volksrecht eingeleitet werden, das verpflichtend ist, die Beschwerde im Laufe von drei Tagen zu behandeln. Der Beschluß des Rayon- (Stadt-) Volksgerichts ist unwiderruflich. Die Berichtigung in der Wählerliste wird auf Gerichtsbeschluß von der Wahlbezirkskommission unverzüglich vorgenommen.

Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets sein, wo er als Kandidat aufgestellt worden ist, die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer der genannten Kommissionen ist, gibt vom Moment ihrer Registrierung als Deputiertenkandidat an als ihrer Pflichten in der Kommission entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten in der Presse oder auf eine andere Weise eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Nachnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, der Parteilugehörigkeit, der Bildung, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes.

Den registrierten Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet werden Ausweise überreicht.

**Artikel 31. Die Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung der Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet. Die Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten**

Das Arbeitskollektiv, das Studenten- und Lehrkollektiv, das Organ der Massenorganisation, die Wählerversammlung am Wohnort, die Angehörigen des Truppteils, die den Deputiertenkandidaten aufstellten, haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die eigene Kandidatur zu beliebiger Zeit vor den Wahlen zurückziehen, wobei er sich diesbezüglich mit einem Gesuch an die entsprechende Wahlkommission zu wenden hat.

Die Wahlkommission informiert die Bevölkerung des Wahlkreises über die Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Nominierung des Deputiertenkandidaten oder der Zurückziehung der eigenen Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten.

**Artikel 32. Das Verfahren der Aufstellung von Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjet anstelle der ausgeschiedenen**

Im Falle des Ausscheidens eines Deputiertenkandidaten nach Ablauf seiner Registrierungsfrist und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, oder wo kein Wahlkreis gebildet wurde und wo die Anzahl der zurückgebliebenen Kandidaten dann geringer als die Mandatzahl ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an die Arbeitskollektive, an Studenten- und Lehrkollektive, an Massenorganisationen, an Wählerversammlungen am Wohnort und an Armeangehörigen von Truppteilen mit dem Vorschlag neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Nach dem Ausschließen der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als 10 Tage bleiben, werden die Wahlen des Deputierten vom Wahlkreis oder Territorium des Sowjets im Laufe eines Monats nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Die Aufstellung des Deputiertenkandidaten anstelle des ausgeschiedenen erfolgt in der im

vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

**Artikel 33. Der Stimmzettel**

In den Stimmzetteln werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Deputiertenkandidaten aufgenommen, unter Angabe des Familien-, Vor- und Nachnamens jedes Deputiertenkandidaten, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes. Die Stimmzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden, und an die Wahlbezirkskommissionen nicht später als 5 Tage vor der Wahl geliefert. Wenn die Wahl nicht nach Wahlkreisen erfolgt, wird im Stimmzettel die Anzahl der Deputierten angegeben, die zum entsprechenden Sowjet gewählt werden.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungs- (Konferenz-)teilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organs der Massenorganisation für ihn gestimmt hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten sowie über den Vorschlag seiner Registrierung wird ein Protokoll aufgesetzt. Der Deputiertenkandidat wird über den gefaßten Beschluß spätestens in zwei Tagen in Kenntnis gesetzt. Als Deputiertenkandidaten werden in der Regel Bürger nominiert, die im Territorium des entsprechenden Wahlkreises tätig oder wohnhaft sind.

Ein Bürger der Kasachischen SSR darf nicht zu gleicher Zeit Deputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

**Artikel 30. Die Registrierung der Volksdeputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets**

Die Deputiertenkandidaten für die örtlichen Sowjets werden durch die entsprechende Wahlkreiskommission auf Vorstellung der Arbeitskollektive, Studenten- und Schülerkollektive, der Organe der Massenorganisationen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten, sowie der Angehörigen der Truppteile registriert, die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben.

Bei der Durchführung der Wahlen für die Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets ohne Bildung von Wahlkreisen werden die Deputiertenkandidaten von den Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen registriert.

Für die Registrierung wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgelegt.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten beginnt 45 Tage vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: der Protokolle der Versammlungen (Konferenzen) oder des Beschlusses des Organs der Massenorganisation über die Nominierung der Deputiertenkandidaten im entsprechenden Wahlkreis sowie der Erklärungen der Deputiertenkandidaten mit dem Einverständnis in diesem Wahlkreis zu kandidieren. Die im Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Personen geben bei der Nominierung als Deputiertenkandidaten in den Gesuchen ihre Absicht kund, im Falle ihrer Wahl als Deputierte die von ihnen bekleideten Posten (freizugeben, oder geben die Zurückziehung ihrer Kandidaturen bekannt. Die Wahlkommission nimmt ein Protokoll über die Registrierung der Deputiertenkandidaten auf, das neben den Gesuchen der Deputiertenkandidaten der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission im Laufe von 5 Tagen vorgelegt wird.

Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der höherstehenden Wahlkommission eingelegt werden.

Der Deputiertenkandidat darf gleichzeitig nur in einem Wahlkreis des entsprechenden Sowjets kandidieren und falls keine Wahlkreise gebildet wurden, — nur in einem Siedlungs-, Dorf- und Aulswjet.

Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets sein, wo er als Kandidat aufgestellt worden ist, die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer der genannten Kommissionen ist, gibt vom Moment ihrer Registrierung als Deputiertenkandidat an als ihrer Pflichten in der Kommission entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten in der Presse oder auf eine andere Weise eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Nachnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, der Parteilugehörigkeit, der Bildung, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes.

Den registrierten Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet werden Ausweise überreicht.

**Artikel 31. Die Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung der Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet. Die Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten**

Das Arbeitskollektiv, das Studenten- und Lehrkollektiv, das Organ der Massenorganisation, die Wählerversammlung am Wohnort, die Angehörigen des Truppteils, die den Deputiertenkandidaten aufstellten, haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die eigene Kandidatur zu beliebiger Zeit vor den Wahlen zurückziehen, wobei er sich diesbezüglich mit einem Gesuch an die entsprechende Wahlkommission zu wenden hat.

Die Wahlkommission informiert die Bevölkerung des Wahlkreises über die Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Nominierung des Deputiertenkandidaten oder der Zurückziehung der eigenen Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten.

**Artikel 32. Das Verfahren der Aufstellung von Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjet anstelle der ausgeschiedenen**

Im Falle des Ausscheidens eines Deputiertenkandidaten nach Ablauf seiner Registrierungsfrist und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, oder wo kein Wahlkreis gebildet wurde und wo die Anzahl der zurückgebliebenen Kandidaten dann geringer als die Mandatzahl ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an die Arbeitskollektive, an Studenten- und Lehrkollektive, an Massenorganisationen, an Wählerversammlungen am Wohnort und an Armeangehörigen von Truppteilen mit dem Vorschlag neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Nach dem Ausschließen der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als 10 Tage bleiben, werden die Wahlen des Deputierten vom Wahlkreis oder Territorium des Sowjets im Laufe eines Monats nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Die Aufstellung des Deputiertenkandidaten anstelle des ausgeschiedenen erfolgt in der im

vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

**Artikel 33. Der Stimmzettel**

In den Stimmzetteln werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Deputiertenkandidaten aufgenommen, unter Angabe des Familien-, Vor- und Nachnamens jedes Deputiertenkandidaten, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes. Die Stimmzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden, und an die Wahlbezirkskommissionen nicht später als 5 Tage vor der Wahl geliefert. Wenn die Wahl nicht nach Wahlkreisen erfolgt, wird im Stimmzettel die Anzahl der Deputierten angegeben, die zum entsprechenden Sowjet gewählt werden.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungs- (Konferenz-)teilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organs der Massenorganisation für ihn gestimmt hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten sowie über den Vorschlag seiner Registrierung wird ein Protokoll aufgesetzt. Der Deputiertenkandidat wird über den gefaßten Beschluß spätestens in zwei Tagen in Kenntnis gesetzt. Als Deputiertenkandidaten werden in der Regel Bürger nominiert, die im Territorium des entsprechenden Wahlkreises tätig oder wohnhaft sind.

Ein Bürger der Kasachischen SSR darf nicht zu gleicher Zeit Deputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

**Artikel 30. Die Registrierung der Volksdeputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets**

Die Deputiertenkandidaten für die örtlichen Sowjets werden durch die entsprechende Wahlkreiskommission auf Vorstellung der Arbeitskollektive, Studenten- und Schülerkollektive, der Organe der Massenorganisationen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten, sowie der Angehörigen der Truppteile registriert, die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben.

Bei der Durchführung der Wahlen für die Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets ohne Bildung von Wahlkreisen werden die Deputiertenkandidaten von den Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen registriert.

Für die Registrierung wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgelegt.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten beginnt 45 Tage vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: der Protokolle der Versammlungen (Konferenzen) oder des Beschlusses des Organs der Massenorganisation über die Nominierung der Deputiertenkandidaten im entsprechenden Wahlkreis sowie der Erklärungen der Deputiertenkandidaten mit dem Einverständnis in diesem Wahlkreis zu kandidieren. Die im Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Personen geben bei der Nominierung als Deputiertenkandidaten in den Gesuchen ihre Absicht kund, im Falle ihrer Wahl als Deputierte die von ihnen bekleideten Posten (freizugeben, oder geben die Zurückziehung ihrer Kandidaturen bekannt. Die Wahlkommission nimmt ein Protokoll über die Registrierung der Deputiertenkandidaten auf, das neben den Gesuchen der Deputiertenkandidaten der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission im Laufe von 5 Tagen vorgelegt wird.

Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der höherstehenden Wahlkommission eingelegt werden.

Der Deputiertenkandidat darf gleichzeitig nur in einem Wahlkreis des entsprechenden Sowjets kandidieren und falls keine Wahlkreise gebildet wurden, — nur in einem Siedlungs-, Dorf- und Aulswjet.

Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets sein, wo er als Kandidat aufgestellt worden ist, die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer der genannten Kommissionen ist, gibt vom Moment ihrer Registrierung als Deputiertenkandidat an als ihrer Pflichten in der Kommission entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten in der Presse oder auf eine andere Weise eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Nachnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, der Parteilugehörigkeit, der Bildung, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes.

Den registrierten Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet werden Ausweise überreicht.

**Artikel 31. Die Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung der Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet. Die Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten**

Das Arbeitskollektiv, das Studenten- und Lehrkollektiv, das Organ der Massenorganisation, die Wählerversammlung am Wohnort, die Angehörigen des Truppteils, die den Deputiertenkandidaten aufstellten, haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die eigene Kandidatur zu beliebiger Zeit vor den Wahlen zurückziehen, wobei er sich diesbezüglich mit einem Gesuch an die entsprechende Wahlkommission zu wenden hat.

Die Wahlkommission informiert die Bevölkerung des Wahlkreises über die Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Nominierung des Deputiertenkandidaten oder der Zurückziehung der eigenen Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten.

**Artikel 32. Das Verfahren der Aufstellung von Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjet anstelle der ausgeschiedenen**

Im Falle des Ausscheidens eines Deputiertenkandidaten nach Ablauf seiner Registrierungsfrist und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, oder wo kein Wahlkreis gebildet wurde und wo die Anzahl der zurückgebliebenen Kandidaten dann geringer als die Mandatzahl ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an die Arbeitskollektive, an Studenten- und Lehrkollektive, an Massenorganisationen, an Wählerversammlungen am Wohnort und an Armeangehörigen von Truppteilen mit dem Vorschlag neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Nach dem Ausschließen der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als 10 Tage bleiben, werden die Wahlen des Deputierten vom Wahlkreis oder Territorium des Sowjets im Laufe eines Monats nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Die Aufstellung des Deputiertenkandidaten anstelle des ausgeschiedenen erfolgt in der im

vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

**Artikel 33. Der Stimmzettel**

In den Stimmzetteln werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Deputiertenkandidaten aufgenommen, unter Angabe des Familien-, Vor- und Nachnamens jedes Deputiertenkandidaten, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes. Die Stimmzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden, und an die Wahlbezirkskommissionen nicht später als 5 Tage vor der Wahl geliefert. Wenn die Wahl nicht nach Wahlkreisen erfolgt, wird im Stimmzettel die Anzahl der Deputierten angegeben, die zum entsprechenden Sowjet gewählt werden.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungs- (Konferenz-)teilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organs der Massenorganisation für ihn gestimmt hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten sowie über den Vorschlag seiner Registrierung wird ein Protokoll aufgesetzt. Der Deputiertenkandidat wird über den gefaßten Beschluß spätestens in zwei Tagen in Kenntnis gesetzt. Als Deputiertenkandidaten werden in der Regel Bürger nominiert, die im Territorium des entsprechenden Wahlkreises tätig oder wohnhaft sind.

Ein Bürger der Kasachischen SSR darf nicht zu gleicher Zeit Deputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

**Artikel 30. Die Registrierung der Volksdeputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets**

Die Deputiertenkandidaten für die örtlichen Sowjets werden durch die entsprechende Wahlkreiskommission auf Vorstellung der Arbeitskollektive, Studenten- und Schülerkollektive, der Organe der Massenorganisationen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten, sowie der Angehörigen der Truppteile registriert, die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben.

Bei der Durchführung der Wahlen für die Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets ohne Bildung von Wahlkreisen werden die Deputiertenkandidaten von den Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen registriert.

Für die Registrierung wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgelegt.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten beginnt 45 Tage vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: der Protokolle der Versammlungen (Konferenzen) oder des Beschlusses des Organs der Massenorganisation über die Nominierung der Deputiertenkandidaten im entsprechenden Wahlkreis sowie der Erklärungen der Deputiertenkandidaten mit dem Einverständnis in diesem Wahlkreis zu kandidieren. Die im Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Personen geben bei der Nominierung als Deputiertenkandidaten in den Gesuchen ihre Absicht kund, im Falle ihrer Wahl als Deputierte die von ihnen bekleideten Posten (freizugeben, oder geben die Zurückziehung ihrer Kandidaturen bekannt. Die Wahlkommission nimmt ein Protokoll über die Registrierung der Deputiertenkandidaten auf, das neben den Gesuchen der Deputiertenkandidaten der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission im Laufe von 5 Tagen vorgelegt wird.

Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der höherstehenden Wahlkommission eingelegt werden.

Der Deputiertenkandidat darf gleichzeitig nur in einem Wahlkreis des entsprechenden Sowjets kandidieren und falls keine Wahlkreise gebildet wurden, — nur in einem Siedlungs-, Dorf- und Aulswjet.

Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets sein, wo er als Kandidat aufgestellt worden ist, die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer der genannten Kommissionen ist, gibt vom Moment ihrer Registrierung als Deputiertenkandidat an als ihrer Pflichten in der Kommission entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten in der Presse oder auf eine andere Weise eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Nachnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, der Parteilugehörigkeit, der Bildung, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes.

Den registrierten Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet werden Ausweise überreicht.

**Artikel 31. Die Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung der Deputiertenkandidaten für den örtlichen Sowjet. Die Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten**

Das Arbeitskollektiv, das Studenten- und Lehrkollektiv, das Organ der Massenorganisation, die Wählerversammlung am Wohnort, die Angehörigen des Truppteils, die den Deputiertenkandidaten aufstellten, haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die eigene Kandidatur zu beliebiger Zeit vor den Wahlen zurückziehen, wobei er sich diesbezüglich mit einem Gesuch an die entsprechende Wahlkommission zu wenden hat.

Die Wahlkommission informiert die Bevölkerung des Wahlkreises über die Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Nominierung des Deputiertenkandidaten oder der Zurückziehung der eigenen Kandidatur durch den Deputiertenkandidaten.

**Artikel 32. Das Verfahren der Aufstellung von Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjet anstelle der ausgeschiedenen**

Im Falle des Ausscheidens eines Deputiertenkandidaten nach Ablauf seiner Registrierungsfrist und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, oder wo kein Wahlkreis gebildet wurde und wo die Anzahl der zurückgebliebenen Kandidaten dann geringer als die Mandatzahl ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an die Arbeitskollektive, an Studenten- und Lehrkollektive, an Massenorganisationen, an Wählerversammlungen am Wohnort und an Armeangehörigen von Truppteilen mit dem Vorschlag neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Nach dem Ausschließen der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als 10 Tage bleiben, werden die Wahlen des Deputierten vom Wahlkreis oder Territorium des Sowjets im Laufe eines Monats nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Fortsetzung)

Die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen für die Siedlungs-, Dorf- und Aulowsjets der Volksdeputierten werden von Wahlbezirkskommissionen ermittelt.

Als gewählt gilt der Deputiertenkandidat, der bei den Wahlen mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an den Wahlen beteiligten Wähler erhalten hat.

Falls die Wahlkreise nicht gebildet wurden, werden die Wahlergebnisse von den entsprechenden Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen aufgrund der Protokolle der Wahlbezirkskommissionen ermittelt. Als gewählt gelten dabei die Kandidaten, die bei den Wahlen die Stimmenmehrheit gemäß der Mandatzahl und mehr als die Hälfte der Stimmen der Wähler erhielten, die an der Abstimmung teilnahmen.

Die Wahlkreiskommission kann die Wahlen wegen der Verstöße gegen das vorliegende Gesetz beim Wählen oder bei der Stimmzählung für ungültig erklären.

Die Wahlen werden als nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler teilgenommen hat, sowie wegen des Ausscheidens des Deputiertenkandidaten, falls im Wahlkreis nur ein Kandidat registriert ist.

Die Wahlergebnisse werden in das Protokoll eingetragen, das vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird. Das Protokoll über die Wahlergebnisse im Wahlkreis wird unverzüglich der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Dorf- und Aulwahlkommission zugeleitet.

Artikel 46. Registrierung der Deputierten für die örtlichen Sowjets

Die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission für die Wahl und die Abberufung der Deputierten der örtlichen Sowjets wertet die Wahlergebnisse aufgrund der Protokolle über die Wahlergebnisse aus und registriert die gewählten Deputierten der örtlichen Sowjets.

Die Wahlkommission kann die Registrierung der Deputierten ablehnen und die Wahlen für ungültig befinden, wenn im Laufe der Wahlen oder bei der Stimmzählung oder bei der Auswertung der Wahlergebnisse Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zugelassen wurden.

Artikel 47. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die entsprechende Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- oder Aulwahlkommission veröffentlicht spätestens nach sieben Tagen in der Presse oder informiert die Wähler auf eine andere Art über die Ergebnisse der

Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets und die Liste der gewählten Deputierten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens, des bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Parteizugehörigkeit, der Bildung, der Arbeitsstätte und des Wohnortes des Deputierten, des Wahlkreises, von dem er zum Deputierten gewählt wurde, der Zahl der „für“ und „gegen“ jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen sowie das Verzeichnis von Wahlkreisen, in denen die wiederholte Abstimmung oder die wiederholten Wahlen abgehalten werden.

Artikel 48. Der Ausweis und das Abzeichen des Deputierten des örtlichen Sowjets

Die Wahlkreiskommission überreicht nach der Veröffentlichung der Liste der von der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- oder Aulwahlkommission registrierten Deputierten der örtlichen Sowjets der Kasachischen SSR in der Presse jedem gewählten Deputierten den Ausweis über seine Wahl. Im Falle, wenn die Wahlkreise nicht gebildet wurden, wird der Ausweis über die Wahl des Deputierten von der entsprechenden Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission überreicht.

Nach Bestätigung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den Sowjet werden die ihnen ausgehändigten Ausweise über die Wahl zum Deputierten gegen Ausweise der Deputierten des entsprechenden örtlichen Sowjets eingetauscht. Dem Deputierten wird auch ein Abzeichen überreicht.

IX. Wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets anstelle der ausgeschiedenen Deputierten. Wahlen in den neugegründeten administrativ-territorialen Einheiten

Artikel 49. Die wiederholte Abstimmung

Wenn im Wahlkreis mehr als zwei Kandidaten für die Deputierten kandidierten und kein einziger von ihnen gewählt wurde, faßt die Wahlkreiskommission den Beschluß über die Durchführung einer wiederholten Abstimmung im Wahlkreis für zwei Deputiertenkandidaten, die die meiste Stimmenzahl erhielten. Über diesen Beschluß informiert die Wahlkreiskommission die entsprechende höherstehende Wahlkommission sowie die Wähler des Wahlkreises.

Die wiederholte Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten des Siedlungs-, Dorf- oder Aulowsjets, in denen keine Wahlkreise gebildet wurden, wird durchgeführt, wenn die einzelnen Deputiertenkandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, was die Ermittlung der gewählten Deputierten unmöglich macht. Die wiederholte Abstimmung wird spätestens nach zwei Wochen unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes abgehalten.

Als gewählt gilt ein Deputiertenkandidat, der bei der wiederholten Abstimmung gegenüber einem anderen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Wähler erhalten hat, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

Wenn ein Kandidat bei der wiederholten Abstimmung aus irgendwelchem Grund ausscheidet, wird die Abstimmung für nur einen Kandidaten durchgeführt. Dabei muß der Deputiertenkandidat, um gewählt zu werden, mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an der Abstimmung beteiligten Wählerzahl erhalten.

Die wiederholte Abstimmung wird von den entsprechenden Wahlkreisen- und Wahlbezirkskommissionen in derselben Zusammensetzung, in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten durchgeführt.

Artikel 50. Wiederholte Wahlen

Wenn im Wahlkreis nicht mehr als zwei Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets kandidierten und niemand gewählt wurde, wenn die Wahlen im Wahlkreis für nichtstattgefunden oder für ungültig befunden wurden, oder die wiederholte Abstimmung den gewählten Deputierten nicht ermitteln half, faßt die entsprechende Wahlkommission den Beschluß, im Wahlkreis eine wiederholte Wahl durchzuführen. Dabei kann sie den Beschluß über die Notwendigkeit fassen, die Wahl bei einer neuen Zusammensetzung der Wahlkreise- und der Wahlbezirkskommissionen durchzuführen.

Wenn bei den Wahlen von Deputierten des Siedlungs-, Dorf-, Aulowsjets, wo keine Wahlkreise gebildet wurden, die Anzahl der gewählten Deputierten geringer ist als die Zahl der Deputiertenmandate, oder wenn die Wahlen für nichtstattgefunden oder ungültig befunden wurden oder die wiederholte Abstimmung es nicht ermöglicht hat, den gewählten Deputierten zu ermitteln, faßt die Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission den Beschluß über die wiederholte Durchführung der Wahlen. Bei den wiederholten Wahlen wird die fehlende Zahl von Deputierten oder werden alle Deputierten gewählt, falls die früher abgehaltenen Wahlen für nichtstattgefunden oder ungültig befunden wurden.

Die wiederholten Wahlen werden in Zweimonatsfrist nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Die entsprechende Wahlkommission schreibt

die wiederholten Wahlen spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung aus.

Die Abstimmung erfolgt in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten, die für die Durchführung der allgemeinen Wahlen aufgestellt wurden.

In die Wählerlisten sind Bürger aufzunehmen, die in dieser Zeit zu ständiger oder zeitweiliger Wohnen eingetroffen sind oder zum Tag der Wahlen oder an demselben in diesem Wahlkreis ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bildung von Wahlkommissionen, die Aufstellung und Registrierung von Deputiertenkandidaten sowie andere Maßnahmen erfolgen in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

Die Kandidaten, die die nötige Stimmenzahl nicht bekamen und nicht zu Deputierten gewählt wurden, kandidieren bei den wiederholten Wahlen nicht.

Artikel 51. Die Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets anstelle der ausgeschiedenen

Falls die Vollmachten einzelner Deputierter durch den entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten für ungültig befunden werden und auch falls ein Deputierter abberufen wird bzw. seine Deputiertenvollmachten aus anderen Gründen vorfristig ablaufen, werden in Dreimonatsfrist nach dem Ausscheiden des Deputierten neu für den entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung ausgeschrieben und unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes organisiert. Dabei wird die Wahlkreiskommission spätestens am dritten Tag und die Wahlbezirkskommissionen — spätestens am fünften Tag — nach der Ausschreibung der Wahlen gebildet. Die Nominierung der Deputiertenkandidaten beginnt am fünften Tag und endet am zwölften Tag nach der Ausschreibung der Wahlen. Die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird fünfzehn Tage vor den Wahlen beendet.

Im Falle des Ausscheidens des Deputierten weniger als ein halbes Jahr vor Ablauf der Vollmachten des Sowjets der Volksdeputierten werden keine Wahlen anstelle des ausgeschiedenen Deputierten abgehalten.

Artikel 52. Die Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets in neugebildeten territorialen Verwaltungseinheiten

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets in neugebildeten territorialen Verwaltungseinheiten werden in Fällen durchgeführt, wenn die Gründung des Sowjets der Volksdeputierten unmöglich ist wegen des Fehlens oder der unzureichenden Zahl der Deputierten des entsprechenden Sowjets, gewählt von den

Wahlkreisen im Territorium, das in den Bestand des neugebildeten Gebiets, Rayons, der Stadt, des Stadtbezirks, der Arbeiter-siedlung, des Dorf- oder des Aulowsjets aufgenommen wurde.

Die Wahlen der Deputierten der Gebiets-sowjets werden vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR oder von seinem Präsidium und die der Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsjets — vom höherstehenden Sowjet der Volksdeputierten oder von dessen Präsidium ausgeschrieben und spätestens in drei Monaten seit dem Gründungstag der territorialen Verwaltungseinheit durchgeführt. Die Wahlen werden in der vom vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung abgehalten.

Die Bildung von Wahlkreisen und die Bestätigung der Zusammensetzung der Wahlkommissionen wird entsprechend durch die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission vollzogen, die vom höherstehenden Sowjet der Volksdeputierten oder von dessen Präsidium bestätigt wird.

X. Der Ausweis über die Wahl zum Deputierten des örtlichen Sowjets. Die Formen der Wahldokumente und die Ordnung ihrer Aufbewahrung. Die Muster des Abzeichens und der Wahlurne

Artikel 53. Die Formen der Wahldokumente, die Muster des Abzeichens und der Wahlurne

Die Formen der Wählerlisten, der Protokolle der Wahlkommissionen, die Formen und die Farbe der Stimmzettel, die Formen der Ausweise der Deputiertenkandidaten, der Vertrauenspersonen der Kandidaten, über die Wahl zum Deputierten, das Muster der Abzeichens des Deputierten des örtlichen Sowjets sowie der Wahlurne werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegt.

Artikel 54. Die Ordnung und die Dauer der Aufbewahrung der Wahldokumente

Die Geschäftsführung der Wahlkommissionen für die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets wird von den Wahlkommissionen nach Abschluß ihrer Arbeit an die Organe übergeben, die die Zusammensetzung der entsprechenden Kommissionen bestätigt haben.

Die Ordnung und die Dauer der Aufbewahrung der Wahldokumente wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegt.



PANORAMA

Kampfhandlungen in Afghanistan

Die Truppen der Garnison von Jalalabad haben neulich wieder einen Raketen- und Artillerieangriff gegen die Gruppierungen der Extremisten im Kreis Chaparhar (Provinz Nangarhar) unternommen. Dabei wurden über 70 Aufständische außer Gefecht gesetzt. Vernichtet wurden ferner drei Raketenstartrampen, zwei Minenwerfer und ein Munitionslager.

Beim Beschuß von Sicherheitsposten der Regierungstruppen wurden zwei Militärangehörige verwundet. Sechs Soldaten und Offiziere der afghanischen Armee wurden im Kreis Khost verwundet.

In der afghanischen Provinz Kandahar wurde von den Sicherheitsorganen der Republik der spanische Bürger Jorge Juan Sanchez Garcia festgenommen, der mit einer Gruppe von Aufständischen die afghanisch-pakistanische Grenze illegal überquert hat.

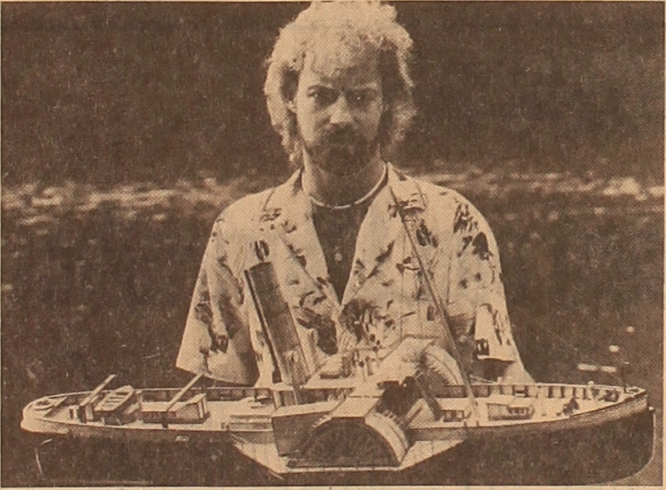
In der Provinz Jawzjan sind zwei Gruppierungen der bewaffneten Opposition an die Seite der Regierung übergegangen, die ehemaligen Regierungsgegner erklär-

ten ihre Bereitschaft, sich dem Prozeß der nationalen Aussöhnung anzuschließen und ihre Siedlungsgebiete vor Terroraktionen der Extremisten zu schützen.

Lokale Kampfhandlungen wurden aus den Provinzen Nangarhar, Kandahar und Paktia sowie dem Kreis Paktia gemeldet. Etwa 70 Extremisten wurden dabei außer Gefecht gesetzt.

In Mehtarlam, dem administrativen Zentrum der Provinz Laghman, fand eine Kundgebung der Öffentlichkeit statt, deren Teilnehmer eine Botschaft an den USA-Präsidenten, George Bush, gesandt haben. Sie forderten eine unverzügliche Einstellung der Versorgung der Extremisten mit den neuen amerikanischen „Boden-Boden“-Raketen, die für die Zivilbevölkerung besondere Gefahr darstellen.

Das Außenministerium der Republik Afghanistan richtete zwei weitere Noten an die UNO-Beobachtermission, in denen auf jüngste große Verletzungen der Genfer Vereinbarungen durch Pakistan verwiesen wird.



Ein Dampfermodell aus Streichhölzern

Rene Ratzler, ein Einwohner der Schweiz, verbrauchte rund 900 Stunden beharrlicher Arbeit, um ein funktionierendes Dampfermodell zu bauen, das er aus 22 000 gewöhnlichen Streichhölzern gefertigt hat. Dieses Modell ist eine genaue Kopie des Dampfers „Chieftain“, der im zweiten Weltkrieg untergegangen ist.

Foto: TASS



Viele Klagen über Australiens Tor zur Welt

Die Klagen über Australiens Tor zur Welt, den Flughafen von Sydney, haben sich in jüngster Zeit gehäuft. 1988 hatte der wichtigste Airtop des fünften Kontinents 13,2 Millionen Passagiere zu bewältigen, 5,3 Millionen im internationalen und 7,9 Millionen im nationalen Verkehr. Das waren täglich mehr als 36 000 Reisende, für die Mittelwege, so die australische Presse, der Flugplatz zu einem Alptraum wird.

Gesellschaft übergab, hat sich die Situation nach Meinung der Benutzer noch verschlechtert. Staus bei der Paß- und Zollabfertigung führen zu beträchtlichen Verspätungen, die Wartezimmer selen mit den größeren Flugzeugen nicht mitgewachsen und zwingen die Fluggäste, sich auf dem blanken Fußboden niederzulassen.

Realeinkommen gesunken

Die von den dänischen Werktätigen errungenen Lohnerhöhungen im Jahre 1988 von durchschnittlich drei Prozent konnten mit der Inflationsrate von fünf Prozent im gleichen Zeitraum nicht Schritt halten. Nach Feststellung des statistischen Amtes waren diese Lohnsteigerungen die niedrigsten in den letzten 36 Jahren. Experten verweisen auf den engen Zusammenhang zwischen der wachsenden Arbeitslosigkeit, von der rund acht Prozent der Werk-tätigen betroffen sind, und den geringen Lohnerhöhungen.

sicherheit hin. Überholte Dienstvorschriften, veraltete Radaranlagen, ungenügende Abstellflächen und Serviceeinrichtungen überforderten sie und trugen zum Anwachsen der Verspätungen und damit zum Unwillen der Passagiere bei.

Peter Snelling, der Leiter der Flughafenverwaltung, kündigte nun an, daß 300 Millionen Dollar in die Kapazitätserweiterung investiert werden sollen. Experten meinen jedoch, daß Australiens Tor zur Welt auch nach Abschluß der vorgesehenen Arbeiten für die 90er Jahre noch immer nicht gerüstet sei.

Zum Verbot chemischer Waffen

In Genf verlief die 12. Runde der sowjetisch-amerikanischen Konsultationen über das Verbot der chemischen Waffen, die als Ergänzung zu den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz durchgeführt werden. Bei der vorangegangenen Runde gelang es, durch gegenseitiges Entgegenkommen die Frage des Verbots der chemischen Waffen der Lösung merklich näherzubringen. So wurde von Spezialisten der UdSSR und der USA unter anderem ein Dokumententwurf über Kontroll- und Inspektionsverfahren und über deren rechtzeitige Aukündigung erarbeitet. Die Seiten einigten sich prinzipiell über den Umfang und die Art der chemischen Waffen, die in zehnjähriger Frist vernichtet werden müssen. Im allgemeinen kann man wohl feststellen, daß die Vorbereitung des Entwurfs für eine internationale Konvention über das Verbot der chemischen Waffen weit fortgeschritten ist. Die Verhandlungen sind in eine Umbruchetappe eingetreten. Man muß Anstrengungen vereinigen, um einige noch ungelöste Grundfragen zu lösen.

oder selektiv sein wird. Kann es doch so kommen, daß in den einen Ländern — den sozialistischen — alle Betriebe inspeziert werden und in anderen — den kapitalistischen — ein Teil solcher Betriebe von der Kontrolle nicht erfaßt wird.

Es steht bevor, auch die Frage der Organisation und der Ordnung der Vernichtung der angesammelten Vorräte an chemischen Waffen und der Objekte für deren Produktion auf internationaler Ebene zu behandeln. Dabei muß die Verbindlichkeit der Vernichtung der amerikanischen Vorräte an neuen chemischen — binären — Waffen sowie der Objekte für deren Produktion vorgesehen werden.

Gibt es denn Möglichkeiten, diese Probleme positiv zu lösen? Was die Probleme der Kontrolle nicht nur der militärischen, sondern auch der zivilen chemischen Objekte angeht, so ist die Herbeiführung einer konstruktiven Lösung, wie es scheint, durchaus wahrscheinlich. Anlaß zur Hoffnung gibt in dieser Hinsicht der Umstand, daß die Vereinigung der Hersteller chemischer Stoffe, der die meisten amerikanischen Chemiegesellschaften angehören, das Abkommen über die Vernichtung der chemischen Waffen unterstützt und sich mit der Durchführung von Inspektionen einverstanden erklärt hat, wenn auch mit der Bemerkung, eine solche Kontrolle sei „das notwendige Übel“.

Komplizierter ist die Frage der Beseitigung der Binarwaffen. Während der vorangegangenen Runde wurden bestimmte Fortschritte in der Richtung dieser Lösung erzielt. Immerhin kommt die Sache nur langsam voran. Dabei ruft die Tatsache Besorgnis hervor, daß Binarwaffen in den USA weiterhin hergestellt werden. Zu diesem Zweck sind Betriebe und Labors eingesetzt worden. Es werden Forschungs- und Konstruktionsbüros zur Schaffung neuer Arten chemischer Binarwaffen für zukunftsorientierte Waffensysteme betrieben. Allein für die Forschungsarbeiten, die Produktion und die Entwicklung neuer Generationen chemischer Binarwaffen werden in diesem Jahr etwa 100 Millionen Dollar ausgegeben. Es stellt sich die Frage, ob es sich lohnt, gewaltige Finanzmittel dafür zu verwenden, was in nächster Zeit vernichtet werden soll?

USA-Präsident George Bush sprach wiederholt seinen persönlichen Wunsch aus, ein umfassendes, effektiv kontrollierbares und wirklich globales Verbot der chemischen Waffen herbeizuführen. Da die Verhandlungen zu diesen Problemen erfolgreich verlaufen, ist es denn nicht an der Zeit, daß die Vereinigten Staaten mit der Entwicklung immer neuer Waffen aufhören? Dies umso mehr, als die Sowjetunion schon im April 1987 die Einstellung der Produktion chemischer Waffen angekündigt hat.

Bei der gegenwärtigen Runde der sowjetisch-amerikanischen Konsultationen betonte die UdSSR-Delegation, daß sie Vereinbarungen zum gesamten Kreis der noch nicht gelösten Fragen durchsetzen will. Nun ist die amerikanische Seite an der Reihe.

Wladimir TSCHERNYSCHOW, TASS-Kommentator

Der Altstadtviertel Lissabons wird wiederaufgebaut

Moderner, funktioneller, teurer — so könnte man die jetzt fertigen Pläne für den Wiederaufbau des beliebten Chiado-Viertels der Lissabonner Altstadt umschreiben, das am 25. August vergangenen Jahres von einem Großfeuer weitgehend zerstört worden war.

Laut den Bauplänen soll der Chiado nach nur dreijähriger Bauzeit insgesamt in seinem alten Charakter und mit vielen seiner historischen Fassaden das pulsierende Zentrum der Altstadt Baixa werden. In dem Einwohner und Touristen gern einkaufen und bummeln. Baubeginn ist im Oktober. Die beiden zerstörten Großkaufhäuser „Grandella“ und „Grandes Armazens do Chiado“ sollen in ein Geschäftszentrum und Kulturzentrum mit Boutiquen, Kinos und Dis-



THAILAND. In Bangkok fand ein internationaler Wettbewerb der Riesen statt. Unser Bild: Gabriel Monjane — ganz links; im Mittelpunkt: Gris Greaner, ein Riese aus Großbritannien mit seiner Gattin; links — Susek Sukprasert aus Thailand. Foto: TASS

Belgische Tauben haben Wettkampfsaison

Von April bis September frönen viele Belgier alljährlich dem Tauben-Wettkampfsport. Die Tiere haben dabei je nach Klasse 100 bis 1 200 Kilometer zurückzulegen. Meist beginnt der Wettkampf frühmorgens in Frankreich, von wo aus die mit einem Ring als Startnummer gekennzeichneten „Flugsportler“ die Reise in den heimatischen belgischen Taubenschlag antreten. Dort erwarten sie ihre „Trainer“, meist lange vorher ungeduldig mit dem Fernglas in den Himmel starren. Renntauchen erreichen zwischen

70 und — bei Rückenwind — 120 Stundenkilometer. Die exakte Funktionsweise ihres ausgeprägten Orientierungssinns, mit dem sie sich am Magnetfeld der Erde entlangtasten, ist allerdings bis heute nicht schlüssig geklärt.

In Belgien als dem Ursprungsland dieser Wettkampfsportart, die um die Jahrhundertwende entstand, werden heute 80 000 Züchter gezählt. Der Rundfunk sendet für sie in der Wettkampfsaison sogar einen speziellen Nachrichtendienst.

Die Auswahl „Panorama“ wurde aus den Materialien der TASS und ADN vorbereitet.

Aus unserer Post

Wir bezeugen: So war es...

Das Poem „Wolga, Wiege unserer Hoffnung“ von Woldemar Herdt, abgedruckt in der „Freundschaft“ Nr. 135, 140 und 145 für dieses Jahr, haben wir mit Tränen in den Augen gelesen...

Anna HAAR, Christine NILLMAIER, Georg SCHIDDELHUT

Belgorod

Herzlichen Dank!

Zwei Wochen lang hatten wir Sowjetdeutschen, die gegenwärtig an der Wolga leben, das Glück uns über die Aufführungen des Deutschen Dramentheaters aus Alma-Ata zu freuen...

Ida BENDER

Kamyschin

Menschen der Kunst

Schönheit, die wir nicht verlieren dürfen

Der Lebensweg des Malers und Graphikers Walter Wilde hat sich so gestaltet, daß er in eine Stadt im Norden — nach Tara kam. Obwohl er aus der Siedlung Jasnaja Poljana, Rayon Tschkalowski, Gebiet Kokschetau, stammt, ist ihm Tara zu einer wahren Heimat geworden...

Walter Wilde hat 1975 die Fakultät für Kunst und Graphik der Omsker Pädagogischen Hochschule „A. M. Gorki“ absolviert. Nach Studienabschluss begann er in Tara sofort mit seiner selbständigen schöpferischen Tätigkeit...

lingslandschaften Walter Wildes sind die leisesten Anzeichen des Erwachens der Natur einzufragen. Selbst wer den nördlichen Frühling nicht kennt, kann seine Besonderheiten anhand der graphischen Blätter Walter Wildes nachfühlen...

Zu zahlreichen Architektur-landschaften regten ihn die eigentümlichen Holzbauten der Stadt Tara an. In die gelungene Komposition der märchenhaft bizarren Silhouette der Holzbauung des alten Tara läßt der Künstler organisch auch Elemente der russischen geschnittenen Volksbilder...

Walter Wilde gelingt es in seinen Werken, soziale, historische und ethnische Bezüge herzustellen, die niemals vordergründig wirken. Seine gefühls- und verstandesmäßige Anteilnahme an dem, was in den Menschen, um uns herum, in der Natur vorgeht, kommt vor allem in seinen thematischen Ölbildern zum Ausdruck...

Auf allgemeinverständlichen, von Betrachter zu erfüllenden Symbolen sind seine höchst aktuellen, neuen Arbeiten „Fische sterben schweigend“ und „Alter Baum“ (beide 1988) aufgebaut. Diese und andere Werke von Walter Wilde zeugen von seinem philosophischen Herangehen an die Probleme unserer Zeit...

Der Künstler schränkt seinen Themenkreis nicht ein. Eine seiner jüngsten Arbeiten nennt sich „Unruhiger Morgen im Jahre 37“. Die dargestellte realistische Landschaft öffnet sich ganz dem Betrachter und zwingt ihn, über die moralischen Grundsätze unseres Lebens nachzudenken...

Ein Überblick über das Schaffen Walter Wildes läßt erkennen, daß seine künstlerische Meisterschaft und Erfahrungen von Bild zu Bild sichtbar anwachsen. Als Beweis dient auch die Bilderfolge, die der Künstler unlangst nach seiner Reise in die Region Krasnodar vorgelegt hat. Das Werk des 1953 geborenen Künstlers läßt bereits erste Schlußfolgerungen über seine künstlerische und thematische Ausrichtung zu...

Wildes Bilder finden in die Herzen der Betrachter Eingang, weil seine philosophischen Betrachtungen nie ohne eine konkrete Bezugnahme auf seine engere Heimat, auf konkrete Tatsachen bleiben.



Walter Wilde

weil seine philosophischen Betrachtungen nie ohne eine konkrete Bezugnahme auf seine engere Heimat, auf konkrete Tatsachen bleiben.

Das ist auf der Ausstellung Walter Wildes im Januar 1989 in Tara offensichtlich geworden. Der Künstler, seit 1975 Teilnehmer aller Zonalausstellungen, ist in der Stadt auch durch seine gesellschaftliche Arbeit bekannt. Als führender Künstler der Stadt wirkt er aktiv bei der Vorbereitung auf die 400. Jahrfahrt in Tara mit. Die direkte Verbindung zu seinem künstlerischen Schaffen ist ganz augenscheinlich.

lebt und geduldet, gepaart mit dem Wunsch, sich den Mitmenschen mitzuteilen, mit ihnen in Gespräch zu kommen, zu nennen.

Das ist auf der Ausstellung Walter Wildes im Januar 1989 in Tara offensichtlich geworden. Der Künstler, seit 1975 Teilnehmer aller Zonalausstellungen, ist in der Stadt auch durch seine gesellschaftliche Arbeit bekannt.

Walter Wilde betätigt sich in gleichem Maße sowohl als Maler, als auch als Graphiker. Seine Holzschnitte zeichnen sich durch eine klare Linienführung, die gekonnte Ausnutzung von Schwarz-Weiß-Kontrasten und Parallelschraffuren, zur Darstellung der verschiedenen Materialien aus.

Birgit UTZ

Unser Bild: Walter Wilde, Porträtfoto (vom Künstler bereitgestellt)

Praktische Ratschläge

Für Heimwerker

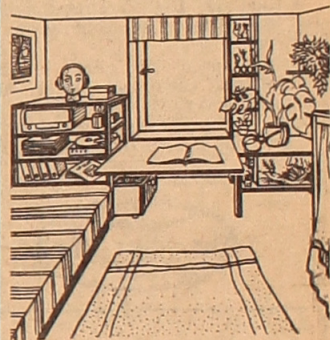
Für Kaktus- und Radiowellen

Wenn ein Mädchen und ein Junge als Geschwisterpaar im gleichen Zimmer wohnen, so muß das durchaus nicht zu Komplikationen führen. Bekanntlich äußern manche Eltern Bedenken dazu, vor allem dann, wenn die Kinder bereits zu Jugendlichen werden und mitunter sehr unterschiedlichen Interessen und Hobbys nachgehen...

Mit Mitteln des Heimwerkers kann man zwar keine pädagogischen Probleme lösen, aber das Zimmer sinnvoll für die unterschiedlichsten Interessen auszurüsten, dafür kann man schon einiges tun. Unser Vorschlag dient deshalb dazu, die entsprechenden Möglichkeiten für zwei völlig unterschiedliche Hobbys, vor allem im Fensterbereich des gemeinsamen Zimmers zu schaffen. Diese Variante geht von einem etwa 250 cm breiten Zimmer aus, in dem auf der einen Seite, als Schlafgelegenheit und zur Nutzung am Tage, eine Liege steht und auf der anderen ein Klappbett. Das Hobby des Jungen liegt im akustischen Bereich, und sowohl Plattenspieler und Radio als auch die nötigen Dinge für kleine Fachbasteleien sollen hier raumsparend untergebracht werden.

Dazu bauen wir ein tiefes Regal, das nach vorn (oberhalb der Liege) zwei Öffnungen hat, in denen die genannten Dinge Platz finden. Daneben wird ein Kasten eingepaßt, der auf Rollen läuft und seitlich (quer zum Fenster) herausgezogen werden kann. Dieser Kasten dient zur Aufnahme von Material und Werkzeug für Radiobastelei. Notwendige Einsätze kann man in beliebiger Größe einbauen.

Die Verbindung unterhalb des Fensters zur Hobbyecke des Mädchens bildet ein Klapptisch, der gleichzeitig Arbeitsplatz für beide ist.



Die Brigadierin

Vor fünfundsiebzig Jahren betrat Nadescha Jaranowa die Schwelle der Rayonnachrichtenzentrale Astrachanka im Gebiet Zelinograd. Sie begann als Lehrling, bekam darauf bald die 3. Qualifikationsgruppe und sah ein, daß sie sich bei der Wahl nicht geirrt hatte.

Jetzt ist Nadescha Jaranowa eine der erfahrensten Mitarbeiterinnen der Nachrichtenzentrale. Schon fünf Jahre lang leitet sie die Telefonistinbrigade in der Fernsprechkommunikationsstelle.

Als eines der ersten ist ihr Kollektiv zur Arbeitsvertragsmethode übergegangen. In der sechsständigen Arbeitsschicht erfüllen die jungen Frauen 120 und mehr Anträge. Sie verbinden die Kunden mit einem beliebigen Ort der Sowjetunion und auch eines anderen Landes.

Im Bild: (Im Vordergrund) Brigadierin Nadescha Jaranowa.

Foto: Viktor Krieger

Kulturmosaik

„Sary-Arka“ und „Sonnenaufgang“

heißt nun die thematischen Seiten, die in den Rayon- und Gebietszeitungen des Gebiets Karaganda in kasachischer und deutscher Sprache erscheinen. Die Übersetzungsabteilung der Vereinigung „Poligrafist“ versorgt die Massenmedien mit qualifizierten Übersetzungen aus dem Russischen. Jetzt können die Deutschen und Kasachen neben den russischen Beiträgen in den Zeitungen auch Artikel in ihrer Muttersprache lesen.

Am schwarzen Quadrat

Vier eigenartige Gemälde des Malers Wladimir Malzew, die bei den Besuchern ganz verschiedene Emotionen hervorrufen, eröffnen die Kunstausstellung in Semipalatinsk. Tatsächlich muß man den Geist schon etwas anstrengen, um dahinterzukommen, was der Verfasser mit dem Mädchenporträt sagen wollte, dessen Gesicht zur Hälfte grün ist und zur Hälfte quadratisch ist. Ganz anders, farbenreich und modern, aber auch wieder unerwartet wirken die Porträts der Künstlerin Lydia König und die Stilleben von Juri Nagodajew.

Aus unserem Kulturerbe

Schön Ammi von Marienthal und der Kergiesermichel

Ein Steppenbild aus dem vorigen Jahrhundert von Friedrich Dsirne. Dorpat, 1861

(6. Folge)

Zu Fuß und zu Pferde, wie ein Jeder es grade vermochte, lief man den schon verlorenen Geglachten entgegen, da gab's manch herzlichen Händedruck, da gab's manche fröhliche Umarmung, da gab's Thränen der Freude, die nur der kennt und gezählt hat, der die Geschichte der Menschen in seiner Hand hat und sie lenkt nach seinem Wohlgefallen. Aber auch manche Schmerzens Thräne — bittere, herbe Thränen flossen hier auf's Neue, denn Viele, die aus Marienthal fortgeführt worden waren, kehrten nicht mehr zurück, sie schlummerten den ewigen Schlaf auf weiter Steppe; mancher Gatte erhielt zwar sein treues Eheweib wieder, sein Kind aber war mit durchbohrtem Herzen den Steppengeiern zum Fraß hingeschludert worden und auf freiem Felde bliechten dessen Gebelne Wer ist aber jenes kleine hübsche Mädchen, das dort am Wege sitzt und weint so herzzerreißende bittere Thränen? Der Major bemerkt sie, tritt freundlich zu ihr heran und fragt nach dem Grunde ihrer Trauer. „Herr Soldat!“, spricht sie zu ihm, „könnt Ihr mir den Hännmichel nicht geben? Könnt Ihr mir nicht sagen, wo er geblieben ist? Ist er auch tot, oder haben ihn die wilden Menschen mit sich fortgeschleppt?“ Rathlos sieht sich der Major um und läßt nachfragen, ob der Hännmichel unter den Gefangenen sich befinde, und als er verneinende Antwort bekommt

und Niemand den Burschen seit dem Letzten Nachtlager an der Metschetnaja gesehen haben will, da sinkt die kleine Ammi zusammen und will in Thränen zerfließen; der Orthmann's Göggrüed nimmt sein Kind zu sich in seinen Wagen, er spricht ihm allerlei schöne Trostworte zu und es will doch Alles nichts fruchten. Das waren traurige Tage und Nächte für die kleine Ammi, wie viel derselben sie aber durchweint hat — wer hat das gezählt?

Schreckliche Stürme toben mitunter arg in der Natur sowohl als im Menschenleben, wenn aber ertliche Zeit vorübergegangen ist, erkennen wir äußerlich kaum noch ihre Spuren; das gewöhnliche Alltagsleben läßt uns das Außergewöhnliche und mag es auch noch so furchtbar gewesen sein, halb vergessen. Durch die schützende Fürsorge der russischen Regierung ward für die nächste und für alle Zeit derlei blutigen Raubzügen vorgebeugt, die neuangelegte uraltliche Linie stellte die Wiesenselte sicher vor den Einfällen der Nomaden; die Männer von Marienthal erhielten von dem Major jeder seine Pferde, sein Vieh und die ihm geraubte Habe wieder; mit dem Verlust dessen, was sich nicht ersetzen ließ, söhnte man sich aus, Fleiß und gute Ordnung erhoben sowohl diese als auch die Nachbar-Colonien bald zu gedeihlichem Wohlstand, die entsetzliche Kergieserperiode war bald, wie vieles Andere auch, im Meer

der Vergessenheit begraben, und nur diejenigen, die damals selbst die Opfer gewesen waren, konnten das Bild jener Zeit bis an ihre Todestunde vor ihren Augen nicht verschwinden sehen.

II.

Zwölf Jahre sind eine lange Zeit im Menschenleben. Da kann Manches anders werden. Manches aufgetaucht sein, das früher nicht da war. Manches kann aber auch die lange Zeit kurz geworden sein. Wer keine Sorgen hat und keine Noth, an dessen Thür Thrübsal und Schmerzen vorbeigehen, ohne auch nur leise anzuklopfen, der wundert sich, daß abermals zwölf Jahre vergangen sind, und er hat es kaum gemerkt. Wo aber ein verborgener Wurm am Herzen nagt, wo der Kummer sich Abends mit uns zu Bette legt und Morgens aufsteht; da haben zwölf Jahre eine lange, lange Geschichte, die läßt sich sobald nicht auserzählen, als wohl der oder jener meinen dürfte.

Über das Dörflein Marienthal am lieblichen Karamanflusse waren auch schon seit der letztberichtenen Schreckenszeit zwölf Jahre dahingegangen. Thun wir einen Blick hinein, und sehen zu, was die zwölf Jahre hier gebracht haben. Aus dem armenlichen Dörflein ist ein stattliches Dorf geworden, stolze, hohe Windmühlen prangen auf den Höhen, ein großer Theil der ärmlichen Lehnhütten ist geschwun-

den und hat wohllichen, hübschen Holzgebäuden Platz gemacht. Dazwischen grünt manch üppiger Apfelgarten in jugendlicher Kraft und schöne, wohlgenährte Pferde, die man hie und da vor einen leichten Lettenwagen gespannt sieht, geben Zeugnis von der Wohlhabenheit ihrer Besitzer. Der dicke Wald, der die Ufer des Flusses früher überkleidete, ist schon sehr gelichtet, — er dürfte in seinem jetzigen Zustande wohl schwerlich dazu geeignet sein, einem spähenenden Kirgisenaue gegenüber als Schutzwinkel zu dienen; die Eich vor des ehemaligen Gerichtsmannes Orthmann Hause steht aber noch schöner da, denn je zuvor, sie ist dichter, stämmiger und höher geworden. Aber auch des Göggrüed Wirtschaft selbst bietet ein ganz anderes Bild. — ein neues stolzes Wohnhaus hat dem alten Platz genommen, dieses aber hat zum Nebengebäude hergeben müssen, die Lehmwände sind sämtlich verschwunden, hier guckt, um mit dem Colonisten zu sprechen, der Geldsack zu allen Fenstern raus. — Und was ist aus des alten Pferdehirtens ärmlichen Haus geworden? Der Bewohner desselben ist schon längst hinübergegangen, der Gram um seinen verlorengegangenen Sohn hat viel beigetragen zur Verkürzung seiner Tage. Verwandte hat er sonst keine gehabt. — und so hat denn des Nachbars Ammi nebst seinem Segen die geringe Wirtschaft geerbt. Wie sie dieselbe überkommen hat, hat sie sie auch stehen lassen und es hat nichts daran geändert werden dürfen, trotzdem, daß die elende Baracke daneben dem alten Orthmann schon lange ein Dorn im Auge ist und er auf den Platz derselben gerne ein anderes Gebäude hingestellt hätte. Es ist kindische Pietät gegen den entschlafenen Tabakenhirtin, die dem alten Lehmhaus seinen Platz sichert. Zudem war ja auch der Hännmichel in demselben geboren.

Orthmann's Ammi ist zur stattlichen Maid herangewachsen, schon über die ersten Jugendjahre hinaus. — Seit mehr denn fünf Jahren glitt sie für schönste Mädchen weit und breit und da es wohl bekannt war, wie viel der alte Orthmann seinem „Mädel“ mitgeben könne und wolle, hat „Schön Ammi von Marienthal“ über Mangel an Freiern sich nicht zu beklagen gehabt.

(Fortsetzung folgt)

Stoffreste — wohin?

Was geschneldert wird, fallen Stoffreste an, die sich mit der Zeit häufen. Wohin damit? Hier einige Tipps, wie Sie aus Ihren Resten doch noch einige praktische und zugleich dekorative Sachen, Topflappen oder Untersetzer zum Beispiel, anfertigen können. Material: farbig aufeinander abgestimmte Stoffreste, Steppeneinlage (weiße Scheuereppeneinlage eignen sich auch), passendes Nähgarn, Schrägband zum Einfassen! Arbeitsbeschreibung: Die farbig aufeinander abgestimmten Stoffreste werden zugeschnitten. Für alle Teile ist Nahtzugabe erforderlich. Nun werden die Teile entsprechend den Skizzen aneinandergesetzt. Zwischen Vorder- und Rückfläche wird die Einlage geschoben und die Stepperei entlang Naht- oder Stepplinie ausgeführt. Topflappen sind mit Schrägband einzufassen, das oben zu einer Schlaufe (Henkel) gelegt wird. Untersetzer rundum einfassen. Haben Sie Ihren eigenen Haushalt damit versorgt, können Sie solche praktischen Gegenstände auch gut verschenken.

Chefredakteur Konstantin EHRLICH



Russische Volksweisen erklingen

Ein Propagandist des einheimischen Chorgesanges ist der Akademische A-cappella-Chor „M. I. Glinka“ in Leningrad, der älteste Chor der Russischen Föderation, dessen Entstehung vom Gründungstag Sankt Petersburg herrührt. Die Firma „Melodija“ hat eine Reihe von Langspielplatten mit Aufnahmen der Musik des XVI. bis XIX. Jahrhunderts herausgebracht, die der Chor in den vier letzten Saisons intonierte. In diesem Jahr wird diese Reihe durch die Schallplatte mit den Werken von Alexander Grelschanin ergänzt.

Der A-cappella-Chor, schon fünfzehn Jahre lang vom Volksschauspieler der RSFSR Wladislaw Tschernuschenko geleitet, ist Initiator des Unionsfestivals „Chorasembleen an der Newa“, in seinen Konzerten erklingt Musik aus sechs Jahrhunderten.

Foto: TASS

Unsere Anschrift:

Kazachskaja SSR, 480044, Alma-Ata ul. M. Gorkogo, 50 4-й этаж



Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69, stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77, Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Ideologische Massenarbeit — 33-38-69; 33-38-04; Ökonomik — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; 33-37-62; Kultur — 33-43-84; 33-33-71; Leserbriefe — 33-48-29, 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilredaktion — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84. Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanal — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zellinograd — 2-04-49.

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414

Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Ордена Трудового Красного Знамени типография Издательства ЦК Компартии Казахстана 480044, пр. Ленина, 2/4

Газета отпечатана офсетным способом. Объем 2 печатных листа

M 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 P 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 УТ 01375 Заказ 12207